

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN RON SYPERDA GAASTMEER B.V.

- a. Der Vermieter: Der Unternehmer der Schiffe gegen Bezahlung an andere zur Verfügung stellt.
- b. Der Mieter: Eine Person, die gegen Bezahlung Schiffe zur Verfügung gestellt bekommt.
- c. Der Mietvertrag: Die Übereinkunft in der sich der Vermieter verpflichtet dem Mieter ein Schiff gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

VERPFLICHTUNGEN DES VERMIETERS

Zu Beginn der Vermietung übergibt der Vermieter das Schiff an den Mieter. Der Vermieter sorgt dafür, daß das Schiff in einem guten Zustand ist, daß es zu dem Zweck, zu dem es bestimmt ist benutzt werden kann, und daß es mit der für das zwischen Mieter und Vermiet- er abgesprochene Fahrgebiet entsprechenden Sicherheitsausrüstung ausgestattet ist.

Der Vermieter ist verpflichtet das Schiff für die Mietperiode im Sinne des Mieters gegen rechtliche Ansprüche, Kaskoschäden und Diebstahl des Schiffes zu versichern.

VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS

- 1. Der Mieter ist verpflichtet das Inventar an Hand einer Inventarliste, die der Mieter durch den Vermieter erhält, sowie dem Fahrzeug zu- gehörige Sicherheitsausrüstung auf Vollständigkeit für das entsprechende Fahrgebiet zu kontrollieren. Falls das an Bord befind- liche Inventar nicht mit der Inventarliste übereinstimmt oder die Sicherheitsausrüstung unvollständig oder unbrauchbar ist, ist der Mieter verpflichtet, vor Abfahrt den Vermieter darüber in Kenntnis zu setzen.
- 2. Vor Abfahrt sind beide Parteien verpflichtet die Konditionen mit einer Unterschrift anzuerkennen.
- 3. Der Mieter benutzt das Schiff entsprechend den Vereinbarungen im Sinne einer guten Seemannschaft. Der Mieter darf keine Veränderungen in- oder am Schiff vornehmen. Der Mieter darf das Schiff nicht ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte verleihen bzw. vermieten.
- 4. Zum Ende der Mietperiode übergibt der Mieter das Fahrzeug zur vereinbarten Zeit und Ort an den Vermieter im selben Zustand wie er es erhalten hat. Die bereits im vorraus gezahlten Reinigungskosten in Höhe von € 75,-, plus € 7,50 pro Tag zusätzliche Reinigung für die Durchführung eines Hundes, für sowohl innen als außen können durch den Vermieter nach Abnahme zurück gezahlt werden. Wenn der Mieter das Schiff durch den Vermieter reinigen läßt, muß er dennoch den Abwasch erledigt, den Abfall beseitigt, den Boden besenrein hinterlassen haben.
- 5. Die Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Gebrauch des Schiffes entstehen wie z.b. Hafens-, Brücken-, Schleusen- und Liegegeld oder Tankkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 6. Der Mieter muß vor der der Durchführung von Reparaturen die Zustimmung des Vermieters einholen. Der Vermieter zahlt die Reparaturkosten an den Mieter zurück, sobald eine detaillierte Rechnung über die Reperatur vorliegt. Die Kosten des normalen Unterhaltes sowie die Wiederherstellung von Mängeln gehen zu Lasten des Vermieters.
- 7. a. Der Mieter muß Schäden aller Art sowie Umstände, die zu Schäden führen können so schnell wie möglich an den Vermieter mitteilen. Der Mieter muss sich zum Erhalt des Schiffes und zum Erhalt der Rechte des Vermieters an die Anweisungen des Vermieters halten.
- b. Bei Mißachtung der in a) genannten Vorgehensweise kann der Mieter zur vollen Verantwortung bzgl. Schaden und Kosten heran- gezogen werden. Der Mieter muß vor Antritt der Reise eine Kautioin in Höhe von € 800,- hinterlassen. Diese kann in Bar oder mit Mastercard gezahlt werden. Wenn das gemietete Schiff größer als 15m ist, muß vor Antrittl der Fahrt ein dementsprechender "Führerschein" vorgelegt werden.

DIE HAFTBARKEIT

- a. Der Mieter ist in der Zeit der Mietperiode haftbar für Schäden und/ oder Verlust von sowohl eigenes Schiffe und zu anderen, insofern diese nicht durch die Versicherung abgedeckt sind. Der Mieter ist nicht haftbar, wenn er nachweisen kann, daß der Schaden und/oder der Verlust nicht durch ihn oder einen der mitfahrenden Besatzung verursacht worden ist, bzw. ihm und/ oder seiner Mannschaft anzurechnen ist. Unter Schaden ist auch der Folschaden zu verstehen.
- b. Der Mieter ist voll haftbar für den von ihm verursachten (Folge-) Schaden, wenn er das Schiff in einem zwischen Mieter und Vermieter nicht abgesprochenen Fahrgebiet

nutzt. (Siehe 'Verpflichtungen des Vermieters').

- c. Der Mieter ist mit die Verwendung von Alkohol und/ oder anderen Drogen selbst verantwortlich für alle Folgen. Außerdem kann der Vermieter befehlen nicht los zu fahren oder zum Yachthafen oder nach einem, durch der Vermieter gekennzeichneten, Platz zurückzukehren.

VERGEHEN UND VERSÄUMISSE

- 1. Sollte das Schiff nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden so hat der Vermieter das Recht auf eine angemessene Erhöhung der Mietsumme sowie Vergütung weiterer (Folge-) schäden- es sei denn die verspätete Rückgabe ist nicht dem Mieter anzurechnen.
- 2. Sollte das Schiff vom Mieter nicht im selben Zustand zurückgegeben werden wie es übergeben worden ist, oder wurde nicht im Sinne von Punkt 7 unter 'Verpflicht Mieter' gehandelt, so ist der Vermieter berech- tigt, das Schiff auf Kosten des Mieters in den Zustand zurückversetzen zu lassen, in dem es sich zu Beginn der Mietperiode befunden hat. Letzteres trifft nicht zu wenn die Kosten durch die Versicherung abgedeckt sind.
- 3. Wenn der Vermieter seinen in den Mietbedingungen genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Mieter die Mietbedin- gungen ohne richterlichen Beschluß als ungültig betrachten. Der Ver- mieter muß dann unmittelbar alle bereits bezahlten Beträge zurück- erstatten. Der Mieter hat weiterhin Anspruch auf Erstattung für den von ihm eventuell erlittenem Schaden, es sei denn, das Versäumnis kann dem Vermieter nicht angerechnet werden. Das obengenannte gilt nicht, wenn durch den Vermieter eine für beide Parteien angesmes- sene Alternative gefunden wird.
- 4. Sollte der Mieter seine Miete nicht bezahlen oder seinen Verp- flichtungen laut Mietbedingungen nicht nachkommen, so ist er von rechtswegen her ab dem Datum, an dem er vom Vermieter schrift- lich angemahnt wurde, im Versäumnis. Der Vermieter kann dann ohne richterlichen Beschluss den Mietvertrag für ungültig erklären und das Schiff an sich nehmen.
- 5. Falls der Mieter mit der Bezahlung im Rückstand ist hat der Vermieter das Recht einen gesetzlichen Jahreszins über den noch zu zahlenden Betrag in Höhe von 5% zu berechnen. Dieser Zins wird ab dem Stichtag berechnet, wobei auch der Anteil eines Monates als ganzer Monat berechnet wird.
- 6. Wenn einer der beiden Parteien Rechtsbeistand bzgl. des Mietver- trages benötigt muss die im Versäumnis befindliche Partei die Kosten tragen. Diese gesetzlichen Kosten betragen 15% des von der anderen Partei verursachten Betrages – mit einem Mindestbetrag von €115,00,-, es sei denn, die Gegenpartei ist mit einem niedrigeren Mindestbetrag einverstanden.

VERHALTENSREGELN

Wenn der Mieter oder einer seiner Mitreisenden sich so verhält, dass die richterliche Macht auftreten muss, ist der Vermieter sofort nicht mehr an die Mietbedingungen gebunden und hat das Recht, sein Fahrzeug ohne Erstattung von Kosten und Restmiete unmittelbar zu sich zu nehmen. Alle Kosten, die dadurch dem Vermieter entstehen hat der Mieter zu tragen.

STORNIERUNGSREGELING

Bei Stornierung zu zahlen	Prozentsatz der Mietsomme
Bis zu 2 Monaten vor der Abreise	50%
Ab 2 Monaten bis zu 1 Monat vor der Abreise	75%
Ab 1 Monaten bis zu 2 Woche vor der Abreise	90%
Ab 2 Woche vor der Abfahrt	100%

Wir empfehlen Ihnen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzu schließen, damit Sie keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn Sie aus unvorhersehbaren Gründen vom Vertrag zurücktreten müssen.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN PETER SYPERDA GAASTMEER B.V.

- a. Der Vermieter: Der Unternehmer der Schiffe gegen Bezahlung an andere zur Verfügung stellt.
- b. Der Mieter: Eine Person, die gegen Bezahlung Schiffe zur Verfügung gestellt bekommt.
- c. Der Mietvertrag: Die Übereinkunft in der sich der Vermieter verpflichtet dem Mieter ein Schiff gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

VERPFLICHTUNGEN DES VERMIETERS

Zu Beginn der Vermietung übergibt der Vermieter das Schiff an den Mieter. Der Vermieter sorgt dafür, daß das Schiff in einem guten Zustand ist, daß es zu dem Zweck, zu dem es bestimmt ist benutzt werden kann, und daß es mit der für das zwischen Mieter und Vermiet- er abgesprochene Fahrgebiet entsprechenden Sicherheitsausrüstung ausgestattet ist.

Der Vermieter ist verpflichtet das Schiff für die Mietperiode im Sinne des Mieters gegen rechtliche Ansprüche, Kaskoschäden und Diebstahl des Schiffes zu versichern.

VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS

1. Der Mieter ist verpflichtet das Inventar an Hand einer Inventarliste, die der Mieter durch den Vermieter erhält, sowie dem Fahrzeug zu- gehörige Sicherheitsausrüstung auf Vollständigkeit für das entsprechende Fahrgebiet zu kontrollieren. Falls das an Bord befind- liche Inventar nicht mit der Inventarliste übereinstimmt oder die Sicherheitsausrüstung unvollständig oder unbrauchbar ist, ist der Mieter verpflichtet, vor Abfahrt den Vermieter darüber in Kenntnis zu setzen.

2. Vor Abfahrt sind beide Parteien verpflichtet die Konditionen mit einer Unterschrift anzuerkennen. 3. Der Mieter benutzt das Schiff entsprechend den Vereinbarungen im Sinne einer guten Seemannschaft. Der Mieter darf keine Veränderungen in- oder am Schiff vornehmen. Der Mieter darf das Schiff nicht ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte verleihen bzw. vermieten.

4. Zum Ende der Mietperiode übergibt der Mieter das Fahrzeug zur vereinbarten Zeit und Ort an den Vermieter im selben Zustand wie er es erhalten hat. Die bereits im vorraus gezahlten Reinigungskosten in Höhe von € 75,-, plus € 7,50 pro Tag zusätzliche Reinigung für die Durchführung eines Hundes, für sowohl innen als außen können durch den Vermieter nach Abnahme zurück gezahlt werden. Wenn der Mieter das Schiff durch den Vermieter reinigen läßt, muß er dennoch den Abwasch erledigt, den Abfall beseitigt, den Boden besenrein hinterlassen haben.

5. Die Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Gebrauch des Schiffes entstehen wie z.b. Hafener-, Brücken-, Schleusen- und Liegegeld oder Tankkosten gehen zu Lasten des Mieters. 6. Der Mieter muß vor der der Durchführung von Reparaturen die Zustimmung des Vermieters einholen. Der Vermieter zahlt die Reparaturkosten an den Mieter zurück, sobald eine detaillierte Rechnung über die Reperatur vorliegt. Die Kosten des normalen Unterhaltes sowie die Wiederherstellung von Mängeln gehen zu Lasten des Vermieters.

7. a. Der Mieter muß Schäden aller Art sowie Umstände, die zu Schäden führen können so schnell wie möglich an den Vermieter mitteilen. Der Mieter muss sich zum Erhalt des Schiffes und zum Erhalt der Rechte des Vermieters an die Anweisungen des Vermieters halten.

b. Bei Mißachtung der in a) genannten Vorgehensweise kann der Mieter zur vollen Verantwortung bzgl. Schaden und Kosten heran- gezogen werden. Der Mieter muß vor Antritt der Reise eine Kautioin in Höhe von € 800,- hinterlassen. Diese kann in Bar oder mit Mastercard gezahlt werden. Wenn das gemietete Schiff größer als 15m ist, muß vor Antrittl der Fahrt ein dementsprechender "Führerschein" vorgelegt werden.

DIE HAFTBARKEIT

a. Der Mieter ist in der Zeit der Mietperiode haftbar für Schäden und/ oder Verlust von sowohl eigenes Schiffe und zu anderen, insofern diese nicht durch die Versicherung abgedeckt sind. Der Mieter ist nicht haftbar, wenn er nachweisen kann, daß der Schaden und/oder der Verlust nicht durch ihn oder einen der mitfahrenden Besatzung verursacht worden ist, bzw. ihm und/ oder seiner Mannschaft anzurechnen ist. Unter Schaden ist auch der Folschaden zu verstehen.

b. Der Mieter ist voll haftbar für den von ihm verursachten (Folge-) Schaden, wenn er das Schiff in einem zwischen Mieter und Vermieter nicht abgesprochenen Fahrgebiet

nutzt. (Siehe 'Verpflichtungen des Vermieters').

c. Der Mieter ist bei mehr als 6Bft und mit die Verwendung von Alkohol und/ oder anderen Drogen selbst verantwortlich für alle Folgen. Außerdem kann der Vermieter befehlen nicht los zu fahren oder zum Yachthafen oder nach einem, durch der Vermieter gekennzeichneteter, Platz zurückzukehren.

VERGEHEN UND VERSÄUMISSE

1. Sollte das Schiff nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden so hat der Vermieter das Recht auf eine angemessene Erhöhung der Mietsumme sowie Vergütung weiterer (Folge-) schäden- es sei denn die verspätete Rückgabe ist nicht dem Mieter anzurechnen.

2. Sollte das Schiff vom Mieter nicht im selben Zustand zurückgegeben werden wie es übergeben worden ist, oder wurde nicht im Sinne von Punkt 7 unter 'Verpflicht Mieter'gehandelt, so ist der Vermieter berech- tigt, das Schiff auf Kosten des Mieters in den Zustand zurückversetzen zu lassen, in dem es sich zu Beginn der Mietperiode befunden hat. Letzteres trifft nicht zu wenn die Kosten durch die Versicherung abgedeckt sind.

3. Wenn der Vermieter seinen in den Mietbedingungen genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Mieter die Mietbedin- gungen ohne richterlichen Beschluß als ungültig betrachten. Der Ver- mieter muß dann unmittelbar alle bereits bezahlten Beträge zurück- erstatten. Der Mieter hat weiterhin Anspruch auf Erstattung für den von ihm eventuell erlittenem Schaden, es sei denn, das Versäumnis kann dem Vermieter nicht angerechnet werden. Das obengenannte gilt nicht, wenn durch den Vermieter eine für beide Parteien angesmes- sene Alternative gefunden wird.

4. Sollte der Mieter seine Miete nicht bezahlen oder seinen Verp- flichtungen laut Mietbedingungen nicht nachkommen, so ist er von rechtswegen her ab dem Datum, an dem er vom Vermieter schrift- lich angemahnt wurde, im Versäumnis. Der Vermieter kann dann ohne richterlichen Beschluss den Mietvertrag für ungültig erklären und das Schiff an sich nehmen.

5. Falls der Mieter mit der Bezahlung im Rückstand ist hat der Vermieter das Recht einen gesetzlichen Jahreszins über den noch zu zahlenden Betrag in Höhe von 5% zu berechnen. Dieser Zins wird ab dem Stichtag berechnet, wobei auch der Anteil eines Monates als ganzer Monat berechnet wird.

6. Wenn einer der beiden Parteien Rechtsbeistand bzgl. des Mietver- tragesbenötigt mussdieimVersäumnisbefindliche Partei die Kosten tragen. Diese gesetzlichen Kosten betragen 15% des von der anderen Partei verursachten Betrages – mit einem Mindestbetrag von €115,00,-, es sei denn, die Gegenpartei ist mit einem niedrigeren Mindestbetrag einverstanden.

VERHALTENSREGELN

Wenn der Mieter oder einer seiner Mitreisenden sich so verhält, dass die richterliche Macht auftreten muss, ist der Vermieter sofort nicht mehr an die Mietbedingungen gebunden und hat das Recht, sein Fahrzeug ohne Erstattung von Kosten und Restmiete unmittelbar zu sich zu nehmen. Alle Kosten, die dadurch dem Vermieter entstehen hat der Mieter zu tragen.

STORNIERUNGSREGELING

Bei Stornierung zu zahlen	Prozentsatz der Mietsomme
Bis zu 2 Monaten vor der Abreise	50%
Ab 2 Monaten bis zu 1 Monat vor der Abreise	75%
Ab 1 Monaten bis zu 2 Woche vor der Abreise	90%
Ab 2 Woche vor der Abfahrt	100%

Wir empfehlen Ihnen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung abzu schließen, damit Sie keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn Sie aus unvorhersehbaren Gründen vom Vertrag zurücktreten müssen.

1. Wenn Sie reservieren, müssen Sie bereits 50% der Miete bezahlen. Die zweite Hälfte der Miete und die Kautionssumme spätestens vier Wochen vor Beginn Ihres Aufenthaltes in unserem Ferienpark zu bezahlen.
2. Die Kautionssumme ist € 140,- (pro Schadensfall). Diese Kautionssumme erhalten Sie zurück, wenn Sie alles, was Sie mieten, ordentlich hinterlassen. Sollten Sie als Mieter oder Mitmieter Sachen beschädigen, die zu dem, was Sie mieten, gehören, wird das am Ende Ihres Aufenthaltes bei uns im Ferienpark mit der Kautionssumme verrechnet. Dies gilt ebenso für die Reinigungskosten, wenn Sie das Haus am Ende nicht ordentlich und sauber hinterlassen, wird die Reinigungskosten nicht zurückerstattet.
3. Bei Annullierung müssen Sie folgenden Betrag bezahlen:
 - bis zu zwei Monaten vor Anfang: 25% des Mietbetrags
 - bis zu einem Monat vor Anfang: 75% des Mietbetrags
 - innerhalb eines Monats vor Anfang: 100% des Mietbetrags

Schließen Sie bitte eine **Rücktrittskosten-Versicherung** ab, damit Sie bei Annullierung des Mietvertrags wegen unerwarteter Umstände nicht enttäuscht werden.

4. In der Miete einbegriffen ist:
 - Wasser-, Gas und Stromverbrauch
 - Mehrwertsteuer
 - Benutzung des Fernsehers mit Anschluss ans Kabelfernsehnetz
 - Benutzung der Kindermöblierung
 - Benutzung der Deckbetten
 - Benutzung des Liegeplatzes (b/z max. 7 meter)

Nicht in der Miete einbegriffen ist:

- eine Rücktrittskosten-Versicherung
- Kurtaxe - Bettlaken und Kissenüberzüge
- € 75,- Reinigungskosten, diese können zurück bekommen wenn Bungalow sauber ist.
- € 7,50 pro Tag, wenn Sie einen Hund mitbringen

Folgendes müssen Sie selbst mitnehmen:

Handtücher, Geschirrtücher, Bettlaken, Kissenüberzüge, Schlafsäcke oder Deckbettzüge usw.